

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Stadt Schönebeck (Elbe) für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle diejenigen Zweitwohnungssteuerpflichtigen, bei denen sich weder die Bemessungsgrundlagen laut Erklärungsvordruck, noch die Nutzungsart seit der letzten Festsetzung geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und beträgt 10 % der üblichen Miete, die sich gemäß § 3 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung wie folgt berechnet:

- | | |
|---|------------------|
| a) für Wohnungen, die mit Bad und/oder Dusche, Innen-WC und Heizung ausgestattet sind, je m ² Wohnfläche | 2,60 Euro/ Monat |
| b) für Wohnungen wie a), aber ohne fest installierte Heizung je m ² Wohnfläche | 1,60 Euro/ Monat |
| c) für alle übrigen Wohnungen je m ² Wohnfläche | 1,10 Euro/ Monat |

Die Steuer ist in der in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Höhe fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck(Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck, angefochten werden.

Schönebeck(Elbe), den 24.07.2016

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)
i.A. Warnke
– STEUERAMT –

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6501678-1

2/165